

bei den Steuerpflichtigen etwa noch bestehenden Zweifel beitragen würde, wenn die Handelskammer diese Veröffentlichungen selbst verfolgen, und die Gewerbetreibenden Ihres Bezirks auf dieselben hinweisen wollte.

Erlaß desselben vom 22. November 1881. III 15882.

Die von Ew. Hochwohlgeboren in dem Berichte vom 9. d. M. in Bezug genommenen Neuänderungen des Reichstagsabgeordneten von Wedell und eines Bundeskommissars bei der zweiten Lesung des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. J. in der Sitzung des Reichstags vom 28. Mai d. J. befunden allerdings daß die Redner unter dem „Werthe des Gegenstandes des Geschäfts“ in der Befreiung Nr. 1 zur Tarifnummer 4 a. a. D. bei Effekten den Nennwerth verstanden haben. Diese Auffassung erklärt sich daraus, daß der Antrag des genannten Abgeordneten Nr. III. (Drucksachen des Reichstags Nr. 185 für 1881), von welchem die jetzige Befreiung Nr. 1 nur einen kleinen Theil bildet, unter Anderem auch dahin gerichtet war, in der Spalte „Berechnung der Stempelabgaben“ bei der Tarifnummer 4 eine Bestimmung folgenden Wortlautes aufzunehmen:

„Bei Geschäften über Wechsel, Aktien, Staats- oder anderen Werthpapieren mit bestimmten Nennwerthen ist dieser als Werth des Gegenstandes zu behandeln.“

Nachdem aber mit anderen Theilen jenes Antrages auch diese Bestimmung von der Mehrheit des Reichstags abgelehnt worden ist, können die lediglich auf sie begründeten oben gedachten Neuänderungen einzelner Redner für die Auslegung der Befreiung Nr. 1 a. a. D. ebensowenig herangezogen werden, als etwa der Passus der Motive über die Nichtzugehörigkeit der laufenden Zinsen zum Werthe des Gegenstandes (S. 28 der Drucksachen des Reichstags Nr. 59 für 1881), welcher mit der Ablehnung der auf die Werthsbestimmung bezüglichen Theile des Entwurfs des Gesetzes in der letzten Spalte der Tarifnummer 3 gleichfalls hinfällig geworden ist. Vielmehr kann die mehrgedachte Befreiung nur aus ihrem Wortlaute interpretirt werden und es ist daher nicht berechtigt, dem Ausdrucke „Werth“ eine von der gewöhnlichen abweichende Bedeutung beizulegen.

Erlaß desselben vom 2. November 1881. III 15102.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 27. v. M. erkläre ich mich damit einverstanden, daß ein Schriftstück folgenden Wortlauts:

Herrn N. N. in Potsdam.

Berlin, den 18. Oktober 1881.

In Folge Ihres Auftrages kaufte (verkaufte) ich heute für Sie fl. 500 Dux-Bodenbacher Stamm-Prioritäten Lit. B. zu 147 % p. ult. Oktober cr. zu empfangen von (zu liefern an) Herrn X et Comp. hier.
Courtage 1/2 %oo.

Unterschrift des Maklers.

als Schlußnote nach Tarifnummer 4 a des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. J. zu versteuern ist, gleichviel ob dasselbe auf eine Entfernung von mindestens 15 km befördert wird oder nicht.

Erlaß desselben vom 3. November 1881. III 14737.

Auf den Bericht vom 20. v. M., erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren, daß Schlußnoten und gleichlautende oder doch korrespondirende Bestätigungen des Abschlusses bezw. der Bedingungen eines in der Tarifnummer 4 a bezeichneten Geschäfts in schematischer Form dadurch nicht zu Briefen über das Geschäft im Sinne der Befreiung Nr. 3 zur Tarifnummer 4 des Reichsgesetzes vom 1. Juli d. J. werden, daß ihnen die üblichen Eingangs- und Schlußworte eines Briefes vor- bzw. nachgesetzt werden. Die gedachten Schriftstücke gehören auch in solcher Form nicht zu der „eigentlichen Handelscorrespondenz“, welche nach Inhalt der Motive von der Stempelabgabe ausgeschlossen bleiben sollte, sind also auch dann stempelpflichtig, wenn sie auf Entfernung von mindestens 15 Kilometer befördert werden. — Dagegen kann Ihrer Auffassung, daß die Befreiung Nr. 3 a. a. D. auf Briefe über die in der Tarifnummer 4 a bezeichneten Geschäfte allgemein keine Anwendung finden könne wenn die Briefe nach ihrem Inhalte zu den in der gedachten Tarifnummer bezeichneten Schriftstücken gehören, nicht beigetreten werden.

Erlaß desselben vom 11. November 1881. III 15613.

Die in Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 7. d. M. gestellte Frage hat inzwischen durch die Verfügung vom 3. d. M. [III. 14 737] ihre Erledigung gefunden; ich will aber zur Belebung aller Zweifel nochmals wiederholen, daß ich die auf Grund der Vorschrift im Artikel 73 des Handelsgesetzbuchs den Kontrahenten zugestellte Schlußnote in jeder Form, auch in Briefform, nicht als zu der „eigentlichen Handelscorrespondenz“, welche nach Inhalt der Motive durch die Befreiung Nr. 3 zur Tarifnummer 4 des Gesetzes vom 1. Juli d. J. der Besteuerung entzogen werden sollte gehörig anerkennen kann, sie vielmehr auch dann als steuerpflichtig erachte, wenn sie in die Form eines Briefes gekleidet und dieser auf Entfernung von mindestens 15 km befördert wird.

Entziehung der Abgaben.

Neue Zoll- und Steuer-Defraudationsarten.

Ein von den Gewerbetreibenden seines Bezirks gefürchteter Ober-Controlör konnte eine mehrere Meilen von seinem Stationsorte entfernte Brauerei, so oft und so unregelmäßig er dieselbe auch besuchte, niemals im Betriebe antreffen, und constatirte bei bezüglicher Nachforschung, daß der Brauer jedesmal, nachdem die Brauerei von ihm revidirt worden war, für den folgenden Tag zum Brauen deklariert hatte. Der Ober-Controlör gab nun, als er wieder einmal vergeblich in der Brauerei gewesen war, dem Zoll-Einnehmer, welcher gleichfalls im Orte stationirt war, den Auftrag, ihm alsbald durch expressen Boten schriftliche versiegelte Nachricht nach seinem Stationsorte zugehen zu lassen, falls der Brauer nach seinem Wegritte wieder zum Brauen deklariren sollte. Und wirklich, als der Ober-Controlör in der Nacht von seiner Reise zurückkehrte, fand er bezügliche Nachricht vom Zoll-Einnehmer vor. Er brach demzufolge nach kurzer Rast alsbald wieder nach dem bewußten Ort auf und kam kurz vor der deklarirten Zeit des Beginns des Betriebs in der Brauerei an. Das Erblaffen des Brauers als er seiner ansichtig wurde und das verblüffte Gesicht desselben bestärkten den Ober-Controlör in seinem Verdacht, und richtig fand er außer der angemeldeten Menge Malzschrot, in einem dicht bei der Schrotmühle befindlichen Raum eine gleiche Quantität geschrotenem Malzes vor, wegen welcher der Brauer natürlich mit der Defraudationsstrafe belegt wurde.

Die Revision einer Liste deren Inhalt als Mineralwasser deklariert war, ergab, daß die Liste nicht Mineralwasser, sondern ungarnischen Rothwein in Flaschen enthielt, die Flaschen selbst waren keine gewöhnlichen Weinflaschen, sondern solche, in welchen Mineralwasser versendet zu werden pflegt; jedoch hatte das Glas derselben eine dunkle Farbe, so daß der Inhalt der Flaschen von Außen kaum zu erkennen war. Auf dem Boden einer jeden Flasche befand sich in erhabenen Buchstaben in Glas die Aufschrift: „Natürliches Ofener Bitterwasser.“ Die Verpackung der Flaschen hatte in der Weise stattgefunden, daß nur die Flasche des Bodens, welche die fragliche Aufschrift enthielt, sichtbar war.

Auf Rollen gewundene wollene Fußteppiche sind zum Zweck der Täuschung der Zollrevisoren und Erlangung eines hinter dem tarifmäßigen zurückbleibenden Zollsatzes mit einer zweif- bis dreifachen Umwindung von grober Tute d e c k e versehen, eingeführt worden.

Nachgewiesener Maßen sind aus Paris seit Jahren unter der Declaration „Lumpen“ Bestandtheile getragener feindener Herrenhüte mit Hinterziehung der Zollgefälle über eine deutsche Zollstelle eingeführt und im Inlande zur Herstellung neuer Hüte benutzt worden. Die fraglichen Waaren sendungen bestanden zum größeren Theil in Ballen, welche die zerdrückten Körper solcher Hüte aus mit Shellack gesteiften baumwollenen Zeugstoff und zum kleineren Theil in Ballen, welche, wohl auch mit Lumpen vermisch, den von den Hutförpern abgezogenen Velpel nebst Einfassungsbanden und Ueberzügen des unteren Theils der Hutträder und dem Futter enthielten.

Ein Klavierfabrikant aus dem Hauptamtsbezirke N. welchem die Erlaubniß ertheilt worden war, ausländische Klaviere und